

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 9/08 B

L 3 AL 658/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AL 4425/02 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2007 - L 3 AL 658/04 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Aufforderungen der Beklagten an den Kläger, an der Aufklärung des leistungserheblichen Sachverhalts im Zusammenhang mit einem Antrag auf Arbeitslosenhilfe mitzuwirken.
- 2 Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat nach Verbindung der Klagen gegen die Aufforderungsschreiben vom 17. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2002 und vom 12. Februar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2003 die Klagen mangels Rechtsschutzbedürfnis abgewiesen. Es ziehe keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich, wenn der Arbeitslose die Aufforderungsschreiben der Beklagten nicht befolge. Vielmehr erwachse der Beklagten erst aus der Nichtbefolgung das in ihr Ermessen gestellte Recht, die Leistung durch Verwaltungsakt zu versagen, wogegen der Betroffene dann mit den gegebenen Rechtsbehelfen vorgehen könne (Gerichtsbescheid vom 23. Dezember 2003).
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 12. Dezember 2007; Aktenzeichen L 3 AL 658/04). Aus den Gründen des Urteils des Senats vom selben Tag (L 3 AL 1370/02) folge, dass der Senat nicht gehindert sei, mit der im Rubrum ersichtlichen Zusammensetzung und an dem mit Terminsmitteilung an den Kläger vom 2. November 2007 bekannt gegebenen Termin zu entscheiden. In der Sache werde die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.
- 4 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Er trägt vor, die jahrelange willkürliche Verfahrenverschleppung in dem Parallelverfahren (L 3 AL 1370/02) rechtfertige die begründeten Befangenheitsanträge, die eine Terminierung und Verhandlung zur Sache gehindert hätten. Wegen willkürlicher Umgehung der Befangenheitsanträge sei er seinem gesetzlichen Richter entzogen worden und das erkennende Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen (§ 202 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 547 Nr 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Ein weiterer Revisionsgrund sei darin zu sehen, dass er eine Ladung zum Verhandlungstermin am 12. Dezember 2007 in der von ihm allein vertretenen Sache nicht erhalten habe und ihm ein Sitzungsprotokoll nicht zugestellt worden sei. Hierin liege ein Verstoß gegen § 547 Nr 4 ZPO (mangelnde Vertretung im Prozess). Zudem sei es "auf Grund der Terminierung nicht möglich gewesen, über den vorliegenden Sachverhalt mit ihm ausreichend zu diskutieren und den Sachverhalt ausreichend zu erörtern".



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 6 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Fehler beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO ein Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).
- 7 Soweit der Kläger eine willkürliche Umgehung von Befangenheitsanträgen - ua wegen Verfahrenverschleppung - und damit eine unvorschriftsmäßige Besetzung des LSG (§ 547 Nr 1 ZPO) durch Entziehung des gesetzlichen Richters (Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz <GG>) rügt, hat er die, den behaupteten Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen bereits nicht so substantiiert dargetan, dass das Revisionsgericht sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 S 4). Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich nicht einmal ansatzweise, auf welche konkreten Umstände bzw Anträge die Vorwürfe abzielen. Insoweit verlangt die Rechtsprechung ohnedies eine zumindest greifbare Gesetzeswidrigkeit oder sonstige Willkür (vgl nur: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 8).
- 8 Mit seinem weiteren Vorbringen, er habe eine Ladung zum Verhandlungstermin nicht erhalten, macht der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und einen Verstoß gegen § 547 Nr 4 ZPO (mangelnde Vertretung im Prozess) geltend. Auch insofern ist jedoch ein Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet, da der Kläger - soweit es die Verletzung rechtlichen Gehörs betrifft - schon nicht behauptet hat, dass und warum die Entscheidung des Berufungsgerichts auf der geltend gemachten Verletzung des



rechtlichen Gehörs beruhen kann, wie dies § 160 Abs 2 Nr 3 SGG für relative Revisionsgründe - wie das rechtliche Gehör im sozialgerichtlichen Verfahren - fordert (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35). Der Kläger beschränkt sich auf die Benennung des von ihm geltend gemachten Verfahrensfehlers, ohne darzutun, welcher Vortrag in der mündlichen Verhandlung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Es muss zumindest die Möglichkeit dargelegt werden, dass das LSG zu einer für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 S 27).

- 9 Soweit der Kläger geltend macht, er sei nicht ordnungsgemäß geladen worden und deshalb nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen iS des § 547 Nr 4 ZPO (vgl dazu etwa BVerwGE 66, 311 ff mwN), hat er nicht vorgetragen, deshalb an der mündlichen Verhandlung nicht habe teilnehmen zu können (vgl zu dieser Voraussetzung BVerwG aaO). Vortrag hierzu wäre aber erforderlich gewesen, weil er selbst dem LSG am 11. Dezember 2007, also einen Tag vor der Verhandlung, mitgeteilt hatte, sein Prozessbevollmächtigter in der Parallelsache (L 3 AL 1370/02) habe eine Ladung erhalten. Der Termin war dem Kläger mithin bekannt, und er hätte grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme gehabt.
- 10 Hinsichtlich der behaupteten Nichtzusendung der Sitzungsniederschrift ist weder dargetan noch überhaupt erkennbar, wieso die Entscheidung des LSG hierauf beruhen kann. Es bedarf deshalb auch keiner Entscheidung darüber, ob dem Kläger überhaupt von Amts wegen auf Grund welcher Vorschrift die Sitzungsniederschrift übersandt werden muss. Der Einwand des beim LSG nicht anwaltlich vertretenen Klägers, der Sachverhalt habe nicht ausreichend erörtert und diskutiert werden können, ist schon aus sich heraus unverständlich und damit ungeeignet für die Annahme eines Verfahrensfehlers. Es wird nicht deutlich, welchen Verfahrensverstoß er rügt (faïres Verfahren?) und wie bzw mit wem die Sache diskutiert und erörtert werden sollte. Im vorliegenden Verfahren war der Kläger nämlich nicht anwaltlich vertreten.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

